VERORDNUNG (EWG) Nr. 2352/87 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1987

mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1987/88

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1972/87 (2), insbesondere auf Artikel 47 Absatz 3, Artikel 36 Absatz 6 und Artikel 81,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1953/87 (6),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Destillationsmaßnahmen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 müssen nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 des Rates vom 25. Juli 1983 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 (8), durchgeführt werden.

Es sind die Bedingungen zu regeln, unter denen die Erzeuger ihren Verpflichtungen aus Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nachzukommen haben ; ferner sind die Verpflichtungen der Brennereien festzulegen.

Von der Verpflichtung zur Destillation sind bei jedem Erzeuger eine dem Eigenverbrauch der Familie entsprechende pauschale Menge sowie die ausgeführten Mengen auszunehmen. Daher ist vorzuschreiben, daß die Ausfuhr des betreffenden Weins vor einem bestimmten Zeitpunkt stattfinden muß, damit die Restmengen wie vorgesehen vor Ende des Wirtschaftsjahres destilliert werden können.

Gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sind von der Verpflichtung zur Destillation die normalerweise für die Weinbereitung verwendeten Mengen ausgenommen. Diese Mengen sind jeweils für die einzelnen Weinarten aus Traubensorten mit doppelter Klassifizierung festzulegen.

Die Menge, die jeder Erzeuger destillieren lassen kann, richtet sich nach der Gesamtmenge, die er erzeugt hat. Diese Gesamtmenge ergibt sich aus den Erklärungen, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 der Kommission vom 13. Juli 1984 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2467/86 (10), vorgesehen sind, sowie aus den Eintragungen in den Ein- und Ausgangsbüchern nach der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission vom 30. April 1975 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler, außer den Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 418/86 (12).

Für Wein, der aus in Spanien erzeugten Trauben hergestellt ist, muß ein Preis festgesetzt werden, der die Höhe der Orientierungspreise in diesem Mitgliedstaat berücksichtigt.

Es muß vermieden werden, daß die Erzeugnisse aus der Destillation von bestimmtem Wein, für den die Verpflichtung gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gilt, Marktstörungen bei Branntwein aus Wein mit Ursprungsbezeichnung hervorrufen. Dazu ist in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 vorzusehen, daß die bei der direkten Destillation dieses Weins gewonnenen Erzeugnisse einen Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol haben müssen.

Um der Maßnahme den größtmöglichen Nutzen zu sichern, sind für die Erzeuger und die Brennereien gewisse Fristen vorzusehen.

Die Brennereien können gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 entweder eine Beihilfe für das zu destillierende Erzeugnis erhalten oder der Interventionsstelle das aus der Destillation gewonnene Erzeugnis liefern. Die Höhe der Beihilfe ist anhand der in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 genannten Kriterien festzulegen. Der Ankaufspreis für Wein in

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.
(6) ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 68.
(7) ABl. Nr. L 212 vom 3. 8. 1983, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.
(9) ABl. Nr. L 194 vom 24. 7. 1984, S. 1.
(10) ABl. Nr. L 211 vom 1. 8. 1986, S. 17.
(11) ABl. Nr. L 113 vom 1. 5. 1975, S. 1.
(12) ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 8.

Spanien unterscheidet sich von dem für die Zehnergemeinschaft festgesetzten Ankaufspreis. Infolgedessen empfiehlt es sich, die Höhe der Beihilfe in Spanien so festzusetzen, daß diesem Preisgefälle Rechnung getragen wird. Um die Herstellung von Branntwein minderer Qualität zu verhüten, muß mangels gemeinschaftlicher Bestimmungen der hergestellte Branntwein den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entsprechen.

Um die Beihilfe zu erhalten, müssen die Verarbeiter einen Antrag stellen, dem verschiedene Belege beizufügen sind. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung der Regelung in den Mitgliedstaaten empfiehlt es sich, für die Antragstellung Fristen vorzuschreiben.

Um die Gefahr ungerechtfertigter Zahlungen zu vermeiden, ist vorzusehen, daß die Zahlung der Beihilfen oder die Bezahlung des an die Interventionsstelle gelieferten Alkohols nur dann erfolgt, wenn die Brennerei bei dieser Stelle den Nachweis über die Zahlung des Ankaufspreises an den Erzeuger erbringt oder eine Sicherheit zu ihren Gunsten stellt.

Der Preis, den die Interventionsstellen für die ihnen gelieferten Erzeugnisse zu zahlen haben, ist nach Maßgabe von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 festzulegen. Aus den genannten Gründen ist für Spanien ein anderer Preis festzulegen als für die Zehnergemeinschaft.

Da der Markt für Äthylalkohol auf Gemeinschaftsebene nicht organisiert ist, sind die mit der Vermarktung dieses Alkohols betrauten Interventionsstellen gezwungen, ihn zu einem niedrigeren als dem Ankaufspreis weiterzuverkaufen. In diesem Fall muß der Unterschied zwischen Ankaufspreis und Verkaufspreis im Rahmen eines Pauschalbetrags vom EAGFL, Abteilung Garantie, übernommen werden.

Auf die Übernahme der aus der Destillation gewonnenen Erzeugnisse durch die Interventionsstellen sind die Vorschriften über die Finanzierung der Interventionsmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 [2], auszudehnen.

Bestimmte Weine, die zur Destillation gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 zu liefern sind, dürfen zu Brennwein verarbeitet werden. Die auf die Destillationsmaßnahmen anwendbaren Vorschriften sind deshalb gemäß den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 anzupassen.

Damit die Kommission sich ein Gesamtbild von der Einhaltung der Destillationspflicht gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 machen kann, ist es notwendig, daß sie von den betreffenden Mitgliedstaaten regelmäßig anhand der Mitteilungen der Brennereien über den Verlauf und die Ergebnisse der Destillationsmaßnahmen unterrichtet wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Durchführungsmodalitäten der Destillation gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für das Wirtschaftsjahr 1987/88.

Artikel 2

(1) Die der Destillationspflicht gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 unterliegenden Erzeuger kommen ihrer Verpflichtung nach, indem sie ihren Wein gemäß den Absätzen 2 und 3 spätestens am 31. Juli 1988 an eine zugelassene Brennerei liefern.

In dem in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 genannten Fall ist der Verpflichtung Genüge geleistet, wenn der Wein spätestens bis 30. Juni 1988 an einen zugelassenen Brennweinherstellungsbetrieb geliefert wird.

(2) Bei dem in Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannten Wein ist jeder Erzeuger verpflichtet, eine Weinmenge zu liefern in Höhe der von ihm erzeugten Gesamtmenge, vermindert um

— eine pauschale Menge von 10 Hektolitern;
— die Menge, für welche er nachweist, daß sie spätestens bis 31. Juli 1988 ausgeführt worden ist.

Wenn die Verpflichtung zur Destillation eine Genossenschaftskellerei betrifft, so gilt der im ersten Unterabsatz erster Gedankenstrich genannte Abzug von 10 Hektolitern für jedes Mitglied, das Tafeltrauben an die Genossenschaft abgeliefert hat. Die Gesamtmenge, die durch die Genossenschaftskellereien abgezogen wird, darf jedoch nicht die Summe der Mengen überschreiten, die im Wirtschaftsjahr 1987/88 an jedes Tafeltrauben ablieferndе Mitglied zurückgegeben worden sind.

(3) Bei dem in Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannten Wein ist jeder Erzeuger verpflichtet, eine Weinmenge zu liefern in Höhe der von ihm erzeugten Gesamtmenge, vermindert um

— eine pauschale Menge von 10 Hektolitern;
— die Menge, für die er nachweist, daß sie spätestens bis 31. Juli 1988 ausgeführt worden ist;
— die gemäß Absatz 4 berechnete Menge, die der normalerweise für die Weinbereitung verwendeten Menge entspricht.

(4) Für jede Verwaltungseinheit entspricht die normalerweise für die Weinbereitung verwendete Gesamtmenge dem Durchschnitt der in den Weinwirtschaftsjahren 1974/75 bis 1979/80 in der Zehnergemeinschaft und 1978/79 bis 1983/84 in Spanien für die Weinbereitung verwendeten Mengen bei Wein aus Rebsorten, die in der Klassifizierung derselben Verwaltungseinheit sowohl als Keltertrauben wie auch als für einen anderen Verwendungszweck bestimmte Sorten geführt werden.

Bei Wein aus Rebsorten, die in der Klassifizierung derselben Verwaltungseinheit sowohl als Keltertrauben wie auch als für die Herstellung von Branntwein aus Wein bestimmte Sorten geführt werden, wird diese Menge

[1] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

jedoch von den für eine andere Destillation als diejenige zur Herstellung von Branntwein aus Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung verwendeten Mengen abgezogen.

Bei dem im ersten Unterabsatz genannten Wein wird die normalerweise je Hektar für die Weinbereitung verwendete Menge von den betreffenden Mitgliedstaaten festgesetzt, indem für denselben in diesem Unterabsatz genannten Bezugszeitraum der Anteil des Weins aus Rebsorten festgestellt wird, die in der Klassifizierung derselben Verwaltungseinheit sowohl als Keltertrauben wie auch als für einen anderen Verwendungszweck bestimmte Sorten geführt werden.

(5) Für jeden Erzeuger entspricht die erzeugte Gesamtmenge der Summe aus den Mengen des in Absatz 1 wie auch in der Erzeugungsmeldung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 genannten Weins und den in den Ein- und Ausgangsbüchern nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 ausgewiesenen Mengen, die er nach dem Zeitpunkt der Vorlage der Erzeugungsmeldung aus Trauben oder Most aus den in Artikel 36 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannten Traubensorten, die in der Erntemeldung aufgeführt sind, gewonnen hat.

Artikel 3

(1) Der in Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgesehene Ankaufspreis entspricht 1,56 ECU je % vol und je Hektoliter. Dieser Preis beträgt 1,06 ECU für Wein, der aus in Spanien erzeugten Trauben hergestellt ist.

(2) Den in Absatz 1 genannten Ankaufspreis zahlt die Brennerei dem Erzeuger innerhalb von drei Monaten ab Eingang jeder Partie Wein bei der Brennerei.

Artikel 4

(1) Die Destillationsmaßnahmen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 dürfen nicht nach dem 31. August 1988 durchgeführt werden.

(2) Bei der direkten Destillation des in Artikel 2 Absatz 4 zweiter Unterabsatz genannten Weins darf nur ein Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol gewonnen werden.

(3) Die Brennereien übermitteln der Interventionsstelle spätestens am 10. jedes Monats für den Vormonat eine Aufstellung über die destillierten Weinmengen und die bei der Destillation gewonnenen Erzeugnismengen, wobei die Kategorien gemäß Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 gesondert aufzuführen sind.

Artikel 5

(1) Die Brennerei kann unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen eine Beihilfe erhalten.

Diese Beihilfe wird auf der Grundlage der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Preise wie folgt festgesetzt:

— 1,09 bzw. 0,59 ECU je % vol Alkohol und je Hektoliter des aus der Destillation stammenden Erzeugnisses, wenn dieses der Definition von neutralem Alkohol gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 entspricht;

— 0,98 bzw. 0,48 ECU je % vol Alkohol und je Hektoliter des aus der Destillation stammenden Erzeugnisses, wenn dieses ein Weinbrand ist, der den in den einzelstaatlichen Vorschriften vorgesehenen Qualitätsmerkmalen entspricht;

— 0,98 bzw. 0,48 ECU je % vol Alkohol und je Hektoliter des aus der Destillation stammenden Erzeugnisses, wenn dieses ein Destillat oder ein Rohalkohol mit einem Alkoholgehalt von mindestens 52 % vol ist.

(2) Die Brennerei, die die Beihilfe gemäß Absatz 1 erhalten möchte, stellt bei der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet die Destillation gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 stattgefunden hat, bis zum 31. Oktober 1988 einen Antrag.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die Zusammenfassung gemäß dem Absatz 1 Buchstabe a) des genannten Artikels von einer Kontrollstelle abgezeichnet wird.

(3) Die Interventionsstelle zahlt der Brennerei die Beihilfe unter der Voraussetzung, daß die Brennerei innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Weins bei der Brennerei

— den Nachweis erbringt, daß sie den in Artikel 3 genannten Ankaufspreis gezahlt hat,

oder

— eine Sicherheit zugunsten der Interventionsstelle stellt. Diese Sicherheit beträgt 110 % der beantragten Beihilfe.

In dem im ersten Unterabsatz zweiter Gedankenstrich genannten Fall hat die Brennerei der Interventionsstelle spätestens am 31. Dezember 1988 den Nachweis zu erbringen, daß sie den in Artikel 3 genannten Ankaufspreis gezahlt hat.

Spätestens einen Monat nach Vorlage dieses Nachweises gibt die Interventionsstelle die Sicherheit frei.

Wird der Nachweis nach dem 31. Dezember 1988, jedoch vor dem 1. März 1989 erbracht und ist diese Verzögerung nicht auf eine grobe Fahrlässigkeit der Brennerei zurückzuführen, so gibt die Interventionsstelle 80 % der Sicherheit frei.

(4) Wird festgestellt, daß die Brennerei dem Erzeuger den Ankaufspreis nicht gezahlt hat, so zahlt die Interventionsstelle dem Erzeuger vor dem 1. Juni 1989 — gegebenenfalls über die Interventionsstelle des Erzeugermitgliedstaats — einen der Beihilfe entsprechenden Betrag.

Artikel 6

(1) DAs Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von mindestens 92 % wird spätestens am 31. Oktober 1988 oder bei Anwendung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 zu dem von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde festgesetzten Zeitpunkt an die Interventionsstelle geliefert.

(2) Der Preis, den die Interventionsstelle der Brennerei zu zahlen hat, wird auf der Grundlage der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Preise auf 2,05 bzw. 1,55 ECU je % vol und je Hektoliter festgesetzt.

Hat die Brennerei die Beihilfe unter den Bedingungen des Artikels 5 erhalten, so wird der im vorstehenden Unterabsatz genannte Preis um den Betrag dieser Beihilfe gekürzt.

Hat die Brennerei die im zweiten Unterabsatz genannte Beihilfe nicht erhalten, so findet Artikel 5 Absatz 2 Anwendung.

(3) Die in Absatz 2 genannten Preise gelten für einen neutralen Alkohol, der der Definition im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 entspricht.

Für den anderen Alkohol werden die Preise nach Absatz 2 um 0,11 ECU je % vol reinen Alkohol und je Hektoliter vermindert.

(4) Die Interventionsstelle zahlt der Brennerei den Preis spätestens drei Monate nach der Lieferung des Alkohols.

Artikel 5 Absatz 3 gilt vorbehaltlich der notwendigen Anpassungen.

Artikel 7

Der EAGFL, Abteilung Garantie, beteiligt sich an den Ausgaben der Interventionsstellen für die Übernahme des Alkohols.

Diese Beteiligung wird pauschal auf der Grundlage der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Preise auf 1,09 bzw. 0,59 ECU je % vol und je übernommenen Hektoliter Alkohol festgesetzt.

Für den in Anwendung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 übernommenen Alkohol entfällt jedoch eine Beteiligung.

Die Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 finden auf diese Beteiligung Anwendung.

Artikel 8

(1) In dem in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 genannten Fall wird der Vertrag oder die Erklärung über die Lieferung zur Bereitung von Brennwein der zuständigen Interventionsstelle spätestens am 31. Januar 1988 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Interventionsstelle teilt dem Erzeuger das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens binnen 15 Tagen nach Vorlage des Vertrages oder der Erklärung mit.

(2) Der Brennwein darf nicht nach dem 31. Juli 1988 hergestellt werden.

(3) Der Brennwein darf erst nach Genehmigung des Vertrages oder der Erklärung und muß spätestens am 31. August 1988 destilliert werden.

(4) Der Brennweinherstellungsbetrieb übermittelt der Interventionsstelle spätestens am 10. jedes Monats eine Aufstellung der Weinmengen, die im Vormonat bei ihm angeliefert worden sind.

(5) Für den zu Brennwein verarbeiteten Wein erhält der Brennweinherstellungsbetrieb eine auf der Grundlage der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Preisen festgesetzte Beihilfe in Höhe von 0,96 bzw. 0,46 ECU je Hektoliter und je % vol vorhandenen Alkohol vor der Verarbeitung des Weins zu Brennwein.

Um diese Beihilfe zu erhalten, stellt der Brennweinherstellungsbetrieb bis zum 30. November 1988 bei der zuständigen Interventionsstelle einen Antrag und fügt eine Durchschrift der Begleitdokumente für den Transport des Weins, für den die Beihilfe beantragt wird, oder eine Zusammenfassung dieser Dokumente bei.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die im zweiten Unterabsatz genannten Durchschriften bzw. die Zusammenfassung von einer Kontrollstelle abgezeichnet werden.

Die Beihilfe wird spätestens drei Monate nach Vorlage des Nachweises für die Stellung der Sicherheit gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 und auf jeden Fall nach dem Tag gezahlt, an dem der Vertrag oder die Erklärung genehmigt worden ist.

(6) Vorbehaltlich des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 wird die Sicherheit nur freigegeben, wenn bis spätestens 31. März 1989 nachgewiesen worden ist, daß

— die im Vertrag oder in der Erklärung angegebene gesamte Weinmenge zu Brennwein verarbeitet und destilliert worden ist,

— dem Erzeuger der Ankaufspreis des Weins innerhalb der in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Fristen gezahlt worden ist.

Werden die im ersten Unterabsatz genannten Nachweise nicht spätestens am 1. Juli 1989 erbracht, so wird die gesamte Sicherheit einbehalten.

Werden diese Nachweise nach Fristablauf, aber vor dem 1. September 1989 erbracht, so werden bis zu 80 % der Sicherheit freigegeben.

Wird festgestellt, daß der Brennweinherstellungsbetrieb dem Erzeuger den Ankaufspreis nicht gezahlt hat, so zahlt die Interventionsstelle dem Erzeuger vor dem 1. August 1989 — gegebenenfalls über die Interventionsstelle des Erzeugermitgliedstaats — einen der Beihilfe entsprechenden Betrag.

Artikel 9

Abweichend von Artikel 36 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 kann der dort genannte Wein

— zwecks Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten zu einer Zollstelle befördert werden und danach das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen ;

— zwecks Verarbeitung zu Brennwein zu den Anlagen eines zugelassenen Brennweinherstellungsbetriebs befördert werden.

Artikel 10

(1) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und außer in Fällen höherer Gewalt entscheidet die zuständige Stelle über die erforderlichen Maßnahmen aufgrund der geltend gemachten Umstände, wenn der Erzeuger oder die Brennerei einer der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Anwendungsfälle von Absatz 1 sowie über die Entscheidungen bei Anträgen auf höhere Gewalt.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am 20. jedes Monats für den Vormonat eine Aufstellung mit Angabe

— der destillierten Mengen Wein und Brennwein,

— der den Interventionsstellen im Rahmen der Destillation gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gelieferten Alkoholmengen,

— der erzeugten Mengen an Branntwein aus Wein sowie der in diesen Erzeugnissen enthaltenen Alkoholmengen,

— der Mengen anderer Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von mindestens 52 % vol, für die eine Beihilfe beantragt worden ist.

(2) Für den von ihren Interventionsstellen übernommenen Alkohol übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 1. Oktober 1987 für das Weinwirtschaftsjahr 1986/87 die während des gesamten Weinwirtschaftsjahres angewandten Verkaufspreise sowie die Merkmale und Mengen der zu diesen Preisen verkauften Erzeugnisse.

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis zum 31. März 1989 die Fälle, in denen Brennereien oder Brennweinherstellungsbetriebe nicht ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, und unterrichten sie über die daraufhin getroffenen Maßnahmen.

Artikel 12

Die Umrechnung der in dieser Verordnung genannten Beträge in Landeswährung erfolgt mittels des im Weinsektor gltenden repräsentativen Kurses vom 1. September 1987.

Artikel 13

Der in Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannte Bezugszeitraum ist bezüglich der Verpflichtungen nach Artikel 40 derselben Verordnung der Zeitraum vom 1. September 1987 bis 31. Juli 1988.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident